

INFORMATION

des Obmannes Dr. Hans Freiler



Mittwoch, 22. Oktober 2014

Kinderweihnachtsgeld 2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Unser Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll hat auch heuer wieder unserem Ansuchen entsprochen und entschieden, dass alle Kolleginnen und Kollegen, welche im Monat Dezember Anspruch auf eine Kinderzulage haben, eine außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes erhalten.

Durch diese familienfreundliche finanzielle Unterstützung, welche trotz Einsparungsmaßnahmen gewährt wird, wird die große Wertschätzung des Dienstgebers gegenüber der Kollegenschaft klar zum Ausdruck gebracht.

Unser besonderer Dank gilt unserem Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und dem Finanzreferenten, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka, im Namen aller Kolleginnen und Kollegen, die in den Genuss dieser freiwilligen Sozialleistung kommen.

Diese außerordentliche Zuwendung beträgt

für das 1. Kind	163,00 Euro
für das 2. Kind	192,00 Euro
für das 3. und jedes weitere Kind	217,00 Euro

und wird am 30. November für Bedienstete in der Besoldung neu (NÖ LBG) sowie am 1. Dezember für Beamte und Beamtinnen bzw. 15. Dezember für Vertragsbedienstete im alten System ausbezahlt. Ist eine Antragstellung erforderlich, erfolgt die Auszahlung im Nachhinein.

Teilzeitbeschäftigte Bedienstete mit weniger als 50 % Beschäftigungsausmaß erhalten einen ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teilbetrag.



Für den angeführten anspruchsberechtigten Personenkreis ist

KEIN schriftlicher Antrag erforderlich – auch dann nicht, wenn die Bediensteten aufgrund einer Schutzfrist, eines Mutterschafts- bzw. Vater-Karenzurlaubes, eines Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes oder eines „Papamonats“ abwesend sind!

Ein **schriftlicher Antrag** ist nur von jenen Kolleginnen und Kollegen zu stellen, die nur deswegen keine Kinderzulage für ein Kind erhalten, weil der andere Elternteil für dieses Kind Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Dieser Antrag gilt nur dann, wenn dem anderen Elternteil von seinem Dienstgeber auch keine ähnliche Leistung wie die unseres Kinderweihnachtsgeldes gewährt wird. Das entsprechende Antragsformular steht auch auf unserer Homepage www.lpv.co.at im Bereich Formulare zum Download bereit.

Mit den besten Grüßen

